

Inhaltsverzeichnis

Antragsbereich 10: Innen- und Rechtspolitik (IR)		1
IR-01	Antragsteller: AsJ NRW	
Einsatzkräfte wirklich schützen – Keine weitere Verschärfung der §§ 113– 115 StGB		
<i>Empfehlung der Antragskommission:</i>		
.....		1
IR-02	Antragsteller: AsJ NRW	
Stoff reduzieren, Grundlagen stärken, soziale Schieflage beenden – für eine echte Reform der Jurist*innenausbildung		
<i>Empfehlung der Antragskommission:</i>		
.....		4

Antragsbereich 10: Innen- und Rechtspolitik (IR)

1 IR-01

2 Antragsteller: AsJ NRW

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Einsatzkräfte wirklich schützen – Keine weitere Ver-**
 7 **schärfung der §§ 113– 115 StGB**

8

9 Die SPD-Mitglieder in der SPD-Bundesregierung, die
 10 SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-
 11 schen Mitglieder im Bundesrat werden aufgefordert,
 12 sich gegen eine erneute Verschärfung der folgenden
 13 Tatbestände zu wenden: *Widerstand gegen Vollstre-*
 14 *ckungsbeamte* (§ 113 StGB), *tätlicher Angriffs gegen*
 15 *Vollstreckungsbeamte* (§ 114 StGB) und *Widerstands*
 16 *gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstre-*
 17 *ckungsbeamten gleichstehen* (§ 115 StGB).

18

19 **Begründung**

20 Angesichts der jüngsten, Schlagzeilen machenden
 21 Angriffe auf Polizeibeamte ist aus der Union der Ruf
 22 nach einer erneuten Verschärfung der Tatbestände des
 23 *Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte* (§ 113 StGB)
 24 und des *tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte*
 25 (§ 114 StGB) bzw. des *Widerstands gegen oder tätli-*
 26 *cher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten*
 27 *gleichstehen* (§ 115 StGB) zu vernehmen. So fordert der
 28 hessische Innenminister Peter Beuth Medienberichten
 29 zufolge, den Grundtatbestand mit einer Mindestfrei-
 30 heitsstrafe von sechs Monaten zu belegen. Würden
 31 Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt und
 32 dort angegriffen, solle die Mindeststrafe künftig sogar
 33 ein Jahr betragen. Auch die Innenministerkonferenz
 34 zieht derartige Strafverschärfungen nach ihrem Be-
 35 schluss vom Juni 2020 in Betracht, will aber zumindest
 36 vorher den Forschungsstand näher prüfen.

37

38 Klar ist: Jeder Angriff auf Einsatzkräfte ist einer zu viel;
 39 wir verurteilen diese Taten. Bereits 2017 wurden jedoch
 40 die Regelungen der §§ 113– 115 signifikant verschärft. Der
 41 Grundtatbestand des *Widerstands* (§ 113 Abs. 1 StGB) ist
 42 danach mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder
 43 Geldstrafe belegt. Der Grundtatbestand des *tätlichen*
 44 *Angriffs* (§ 114 Abs. 1 StGB) sieht eine Freiheitsstrafe von
 45 drei Monaten bis fünf Jahren – aber keine Möglichkeit
 46 der Geldstrafe – vor. Auf den besonders schweren Fall
 47 des *Widerstands* oder des *tätlichen Angriffs* (§ 113 Abs. 2,
 48 ggf. i.V.m. § 114 Abs. 2 StGB) stehen sechs Monate bis
 49 fünf Jahre Haft, eine Geldstrafe ist wiederum nicht vor-
 50 gesehen.

51

52 Begründet wurde die damalige Verschärfung damit, an-
 53 gesichts zunehmender Respektlosigkeit gegenüber Ein-
 54 satzkräften, die sich immer wieder und öfter auch hand-

Empfehlung der Antragskommission:

55 fest äußere, müssten diese besser geschützt werden.
56
57 Schon an der Tatsache, dass mit *exakt derselben Begrün-*
58 *dung* kaum drei Jahre später erneut Strafverschärfun-

59 gen gefordert werden, lässt sich ersehen, dass eine hö-

60 here Strafandrohung offenkundig nicht das geeignete

61 Mittel ist, der immer wieder eskalierenden Gewalt ge-

62 gen Einsatzkräfte beizukommen.
63
64 Ginge die Rechnung auf, dass höhere Strafen durch
65 ihre abschreckende Wirkung Gewalttaten gegen Ein-

66 satzkräfte verhindern, so hätten *Widerstandshandlun-*

67 *gen* und *tätliche Angriffe* bereits nach der jüngsten Ver-

68 schärfung deutlich zurückgehen müssen. Das Gegenteil

69 ist der Fall: So weist die *Polizeiliche Kriminalstatistik* für

70 das Jahr 2019 beim Widerstand gegen Vollstreckungs-

71 beamtete und gleichstehende Personen zwar ein Minus

72 von 1,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus. Bei den tät-

73 lichen Angriffen ist dagegen eine Zunahme von 27,5 Pro-

74 zent zu verzeichnen.
75
76 Bereits die Verschärfung im Jahr 2017 wurde von Seiten

77 der Strafrechtswissenschaft vehement kritisiert. Waren

78 die §§ 113 f. StGB einst als Privilegierung gedacht – der

79 Angriff gilt in der Regel nicht der Person des Beamten,

80 sondern *der Verkörperung des Staates*, wobei sich der Tä-

81 ter häufig in einer zumindest im Ansatz nachvollziehba-

82 ren Ausnahmesituation befindet; zudem sind Polizeibe-

83 amtinnen und -beamte besonders geschult und können

84 leicht auf die Unterstützung weiterer Einsatzkräfte zu-

85 rückgreifen, was das Risiko für sie mindert – , so wurden

86 sie nun in ihr Gegenteil verkehrt.
87
88 Das Grundproblem allerdings, der abnehmende Re-

89 spekt gegenüber Einsatzkräften, wurde dadurch nicht

90 gelöst. Es steht vielmehr im Gegenteil zu befürchten,

91 dass sich die Kluft zwischen (zumindest Teilen) der Be-

92 völkerung und namentlich der Polizei durch eine erneu-

93 te Strafverschärfung weiter vertiefen würde.
94
95 So weisen bereits die derzeitigen Normen eine erstaun-

96 liche Schiefelage auf: Für das bloße Schubsen eines Po-

97 lizeibeamten (tätlicher Angriff i.S.d. § 114 Abs. 1 StGB)

98 wird eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten fäl-

99 lig – und zwar auch dann, wenn der Polizist keinerlei

100 Blessuren davonträgt. Wird die Tat mit einem anderen

101 Beteiligten gemeinschaftlich begangen, liegt sogar re-

102 gelmäßig ein besonders schwerer Fall vor, womit die

103 Mindestfreiheitsstrafe sechs Monate beträgt.
104
105 Schubst dagegen ein Polizist rechtswidrig einen Bürger,

106 ohne dass dieser Schäden davonträgt, liegt gar keine

107 Straftat vor. Im Einzelfall kommt allenfalls eine Straf-

108 barkeit wegen Nötigung in Betracht, die allerdings kein

109 Mindeststrafmaß vorsieht und auch im Höchststraf-

110 maß hinter § 114 Abs. 1 StGB zurückbleibt. Tritt ein Kör-

111 perverletzungserfolg ein, liegt zwar eine *Körperverlet-*

112 *zung im Amt* (§ 340 StGB) vor; der Tatbestand kennt al-

113 lerdings – im Gegensatz zu § 114 StGB – die Möglich-

114 keit eines minder schweren Falles, für den keine Min-
 115 deststrafe sowie die Möglichkeit einer Geldstrafe vor-
 116 gesehen sind. Gewalt *an* Polizisten wird also bereits
 117 jetzt härter bestraft als Gewalt *durch* Polizisten. Respekt
 118 dürfte das kaum fördern.

119
 120 Wer den Respekt gegenüber Beamtinnen und Beam-
 121 ten erhöhen will, der tut gut daran, sich an das Leitbild
 122 des *Bürgers in Uniform* zu erinnern. Einsatzkräfte dür-
 123 fen nicht als abgehobene, vom Staat durch Sondernor-
 124 men besonders geschützte Elite wahrgenommen wer-
 125 den, deren Unversehrtheit mehr wert ist als die aller üb-
 126 rigen Bürgerinnen und Bürger. Stattdessen bedarf es ei-
 127 ner Stärkung des Bewusstseins, dass es der eigene Bru-
 128 der, die gute Freundin oder der freundliche Nachbar von
 129 nebenan sind, die für die Gesellschaft Dienst leisten –
 130 des Bewusstseins, dass sie *Teil dieser Gesellschaft* sind.

131
 132 Essentiell für die Stärkung des Vertrauens namentlich
 133 in die Polizei wird dabei sein, dem Eindruck einer Zwei-
 134 Klassen-Justiz entgegenzuwirken und endlich wirksa-
 135 me Maßnahmen zur Verfolgung von Delikten durch
 136 Polizeibeamte zu ergreifen. So führen derzeit Verfah-
 137 ren wegen Gewaltausübung und Aussetzung in gera-
 138 de einmal zwei Prozent der Fälle zu Anklage bzw. Straf-
 139 befehl. Die Opfer rechtswidriger Polizeigewalt würden
 140 durch eine weitere Verschärfung der §§ 113 StGB über-
 141 dies noch stärker abgeschreckt, sich juristisch zur Wehr
 142 zu setzen, nachdem sie in der Praxis bei Anzeigen ge-
 143 gen Polizeibeamte regelmäßig mit Gegenanzeigen we-
 144 gen *Widerstands* bzw. *tätlichen Angriffs* rechnen müs-
 145 sen. Besonders aus dem an der RUB betriebenen For-
 146 schungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Po-
 147 lizeibeamt*innen“ werden insofern Lehren zu ziehen
 148 sein.

149
 150 Vertrauensbildend könnte weiterhin die flächende-
 151 ckende Nutzung von Bodycams im Einsatz wirken, zu
 152 der bereits international Erfahrungen vorliegen. Sie
 153 würde zugleich helfen, Straftaten gegen Polizeibeamte
 154 leichter aufzuklären.

155
 156 Besonders wichtig erscheint schließlich die Intensivie-
 157 rung des persönlichen Kontakts zwischen Bürgerinnen
 158 und Bürgern und der Polizei. Das Konzept der „Kon-
 159 taktbeamten“ zum niederschweligen und freundlichen
 160 Austausch auf Augenhöhe muss dabei wieder verstärkt
 161 in den Fokus genommen werden. Besondere Bedeutung
 162 kommt dabei der Vermittlung des Leitbildes vom „Bür-
 163 ger in Uniform“ in den Schulen zu, in dessen Rahmen
 164 sich viele Kontaktmöglichkeiten einrichten lassen dürf-
 165 ten.

166
 167 Weitere Strafverschärfungen dagegen dürften die der-
 168 zeitige Lage kaum verbessern. Sie sind deshalb, insbe-
 169 sondere eingedenk der schon jetzt bestehenden, sys-
 170 tematischen Schiefelage (s.o.), abzulehnen. Sie stellen
 171 letztlich das Eingeständnis eigener Konzeptlosigkeit zur
 172 wirklichen Bewältigung des Problems dar. Denkbar ist

173 allenfalls eine Qualifikation für Fälle, in denen Einsatz-
 174 kräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt werden, um
 175 sie dort anzugreifen. Auch dabei sollte freilich klar sein,
 176 dass es sich vor allem um eine symbolische Maßnahme
 177 handelt und ein Rückgang entsprechender Taten auf-
 178 grund einer solchen Strafverschärfung kaum zu erwar-
 179 ten ist.

1 **IR-02**

2 **Antragsteller: AsJ NRW**

3

4 **Stoff reduzieren, Grundlagen stärken, soziale**
 5 **Schiefelage beenden – für eine echte Reform der**
 6 **Jurist*innenausbildung**

7

8 Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, die fol-
 9 genden Forderungen für eine echte Reform der Ju-
 10 rist*innenausbildung gegenüber der Landesregierung
 11 und im Landtag zu vertreten und eine etwaige Zustim-
 12 mung zu einer Reform an einer Realisierung dieser For-
 13 derungen zu messen.

14

15 **1) Studium**

16 1. Stoff reduzieren: Eine Verschlankung des Pflicht-
 17 fachstoffes ist unabdingbar, um eine vertiefte Aus-
 18 einandersetzung mit dem Stoff zu ermöglichen
 19 und gleichzeitig die „Studierbarkeit“ des Faches
 20 zu erhalten. Auch die Reform des JAG 2013 hat
 21 in der Praxis hier zu keinem durchschlagenden
 22 Erfolg geführt. Neben einer Reduzierung der ge-
 23 prüften Materien und zentraler Fokussierung der
 24 grundständigen Studieninhalte auf den Examens-
 25 stoff erscheint ebenfalls angezeigt, dass auch in
 26 den Kernmaterien eine detaillierte Kenntnis von un-
 27 terschiedlichen Auslegungsergebnissen, Gerichts-
 28 urteilen („Meinungsstreitigkeiten“) nicht verlangt
 29 und stattdessen das Strukturverständnis und meth-
 30 odische Kompetenzen verstärkt gefördert werden.
 31 Statt „Rennfahrerklausuren“, die vor allem auf
 32 ein schnelles Abspulen auswendig gelernten Wis-
 33 sens ohne vertieftes Verständnis abzielen, sollte
 34 verlangt werden, dass die Hintergründe abgeprüf-
 35 ter dogmatischer Streitigkeiten verstanden und er-
 36 läutert werden können. Hierzu bedarf es nicht
 37 nur einer Reduktion des Pflichtfachstoffes, sondern
 38 auch des Umfangs der Examensklausuren, um ei-
 39 ne tiefgehende Argumentation zu einzelnen Pro-
 40 blemen zu ermöglichen.

41 2. Praxisnähe auch in der Prüfung: Während des Studi-
 42 ums und in der Prüfung zum Ersten Staatsexamen
 43 sind Kommentierungen, Markierungen, Querver-
 44 weise oder Griffregister in Gesetzestexten zu er-
 45 lauben, um die Arbeit mit und am Gesetz als Kern
 46 juristischer Arbeit zu stärken. Überdies sind Hand-
 47 kommentaren, die im Zweiten Staatsexamen be-
 48 reits erlaubt sind, auch im Ersten Staatsexamen zu-
 49 zulassen. Angesichts der Bedeutung von Handkom-

Empfehlung der Antragskommission:

- 50 mentaren in der Praxis entbehrt es jeden Sinns,
 51 sie im Ersten Staatsexamen nicht zuzulassen. Dar-
 52 über hinaus kann eine Zulassung von Handkom-
 53 mentaren die Prüflinge darin unterstützen, sich we-
 54 niger auf das Auswendiglernen bestimmter Defini-
 55 tionen, Streitigkeiten oder Urteile zu konzentrieren
 56 und Methodik und Argumentationstechnik in den
 57 Vordergrund zu stellen.
- 58 3. Wissenschaftlichkeit statt Rechtstechnokratie: Das
 59 Studium in seiner aktuellen Ausrichtung kann nur
 60 begrenzt als wissenschaftlich bezeichnet werden,
 61 wenn unter Wissenschaftlichkeit auch die Kennt-
 62 nis von und die Reflexion über Methoden ver-
 63 standen wird. Vermittelt und geprüft werden soll-
 64 ten Grundkenntnisse der Rechtsgeschichte, eine Re-
 65 flexion über Möglichkeit und Grenzen der juris-
 66 tischen Methodik sowie die vertiefte Behandlung
 67 grundlegender rechtsphilosophischer Fragen. Hin-
 68 zu kommen Grundlagen der Rechtssoziologie, um
 69 das Rechtssystem und die Rechtspraxis auch von ei-
 70 nem externen Standpunkt – kritisch – zu betrach-
 71 ten und sich ein realistisches Bild von der Steue-
 72 rungsfähigkeit des Rechts zu machen. Insbesonde-
 73 re Kenntnisse über die Pervertierung des Rechts
 74 im Nationalsozialismus müssen vermittelt werden.
 75 Dabei darf es allerdings nicht nur um historische
 76 Faktenkenntnis gehen, sondern es muss ein kriti-
 77 sches methodisches Bewusstsein für die Struktur-
 78 merkmale von rechtsstaatlichem Recht und rechts-
 79 staatswidrigem Unrecht vermittelt werden. Grund-
 80 lagenwissen muss sowohl in die bestehenden Vor-
 81 lesungen integriert als auch weiter in eigenen Ver-
 82 anstaltungen vermittelt und zum examensrelevan-
 83 ten Prüfungsstoff gehören. Besonders das 2003 ein-
 84 geführte Schwerpunktstudium hat sich bewährt,
 85 um mit fortgeschrittenen Studierenden in kleine-
 86 ren Gruppen die juristische Methodik und Grundla-
 87 genkenntnis sowie insbesondere das wissenschaft-
 88 liche Arbeiten einzuüben und zu vertiefen. Der
 89 Schwerpunkt ist daher als wesentlicher Aspekt ei-
 90 ner rechtswissenschaftlichen Ausbildung beizubeh-
 91 halten. In Kombination mit einem verschlankten
 92 Pflichtfachstoff kann ein vertiefter Schwerpunkt
 93 maßgeblich dazu beitragen, den Fokus vom Aus-
 94wendiglernen bestimmter Fallkonstellationen hin
 95 zu exemplarischer, methodenbasierter Arbeit zu
 96 lenken. Der Schwerpunkt sollte daher – entgegen
 97 der Position der Justizministerkonferenz, die leider
 98 auch mit der Stimme Nordrhein-Westfalens zustan-
 99 de kam – in Umfang und Wertigkeit erhalten blei-
 100 ben. Der Inhalt der Schwerpunktthemen kann und
 101 sollte dabei neben Methodik auch aktuelle Themen
 102 einbeziehen. Schwerpunktveranstaltungen in den
 103 Bereichen Legal Tech, Medien-, Internet- und Daten-
 104 schutzrecht oder auch im europäischen und inter-
 105 nationalen Recht sollten aufgrund ihrer besonderen
 106 Relevanz ausgebaut werden.
- 107 4. Unterschiedliche Kompetenzen fördern – für Wis-
 108 senschaft und Praxis: Die Forderung nach mehr Pra-

109 xisbezug ist ambivalent, weil damit auch eine Ab-
 110 kehr von wissenschaftlicher Fundierung gemeint
 111 sein könnte. Dies ist jedoch nicht das Ziel: Vielmehr
 112 geht es richtig verstanden um die Förderung von
 113 Kompetenzen über die bloße Falllösung hinaus –
 114 sowohl im Rahmen des Pflichtfachstoffes als auch
 115 im Rahmen von freiwilligen Zusatzangeboten. Hier
 116 kommen zum Beispiel Simulationen von Verfah-
 117 ren („Moot-Courts“), Rechtsberatung unter fachli-
 118 cher Anleitung („Law Clinics“), rechtsgestaltende
 119 Aufgabenstellungen oder Themenvorträge in Be-
 120 tracht. Diese Methoden schaffen einen für die wis-
 121 senschaftliche Reflexion hilfreichen Perspektiven-
 122 wechsel im Studium und fördern zudem Kompeten-
 123 zen, die in der späteren beruflichen Praxis hilfreich
 124 sind. Nicht zuletzt fördern unterschiedliche und in-
 125 teraktive Veranstaltungsformate auch die Freude
 126 am Studieren.

127 5. Betreuung während des Studiums: Wir fordern
 128 eine bessere Beratung der Studierenden bei der
 129 Planung ihres Studiums und möglicher Alternati-
 130 ven. So hat der Hochschulgesetzgeber in NRW für
 131 Bachelor- und Masterstudiengänge reagiert und in
 132 § 58a HG NRW die Fachstudienberatung sowie die
 133 sog. Studienverlaufsvereinbarung eingeführt. Nach
 134 der Gesetzesbegründung soll die Studienberatung
 135 bzw. die Studienverlaufsvereinbarung mit dem je-
 136 weils betroffenen Studierenden Orientierung im
 137 Studium verschaffen und ihm die Gelegenheit bie-
 138 ten, das Studium erfolgreich abzuschließen. Die-
 139 se Studienverlaufsvereinbarungen sind so konzi-
 140 piert, dass sie die Umstände des Einzelfalls, et-
 141 wa die Erwerbstätigkeit, die Erziehungs- oder Pfl-
 142 geverantwortung, das Engagement oder den Um-
 143 stand einer chronischen Erkrankung oder Behinde-
 144 rung des Studierenden, angemessen Rechnung tra-
 145 gen sollen. So begrüßenswert die Ausweitung von
 146 Beratungsmöglichkeiten ist, so klar lehnen wir ver-
 147 pflichtende Studienberatungen als Einschränkung
 148 der akademischen Freiheit ab. Auch wenn die Nicht-
 149 einhaltung des Studienverlaufsvereinbarung keine
 150 Rechtsfolgen vorsieht, so ist alleine die obligatori-
 151 sche Beratungspflicht eine Abkehr vom Bild mündi-
 152 ger Studierender.

153 6. Bachelor für universitären Teil: Bereits mit dem Ab-
 154 schluss des universitären Grundstudiums und des
 155 Schwerpunktes haben die Studierenden gezeigt,
 156 Grundzüge des juristischen Handwerks zu beherr-
 157 schen. Für den Abschluss dieser Studienteile ist da-
 158 her der akademische Grad eines Bachelors zu ver-
 159 leihen. Entsprechende Planungen existieren bereits
 160 seitens der Fakultäten in Bochum und Münster,
 161 werden aber derzeit leider von den Ministerien der
 162 Justiz, für Wissenschaft und des Innern blockiert.
 163 Diese Blockadehaltung sollte gebrochen und den
 164 Fakultäten die entsprechende Gestaltungsmöglich-
 165 keit zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher Ab-
 166 schluss kann das Studium attraktiver machen, in-
 167 dem er dem Examen seinen Charakter als „Alles-

- 168 oder-nichts“-Prüfung nimmt. Er honoriert die be-
 169 reits vor dem Examen erbrachten Leistungen und
 170 kann auch einen Ausweg für die volkswirtschaftli-
 171 chen Schäden hohe Abbrecherquoten im Jurastu-
 172 dium schaffen: So gibt es genügend Studierende,
 173 die bereits vor der Examensprüfung wissen, kei-
 174 nen „klassischen“ juristischen Beruf ergreifen zu
 175 wollen, sondern während ihres Studiums vielfälti-
 176 ge andere Berufswünsche entwickelt haben. Die-
 177 sen Studierenden sollte die Freiheit gegeben wer-
 178 den, mit einem anschließenden Masterstudium, et-
 179 wa im Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht, direkt den
 180 von ihnen gewählten Beruf anzustreben, ohne zu-
 181 vor das Examen absolvieren zu müssen. So wird
 182 auch eine Vergleichbarkeit zu anderen Studiengän-
 183 gen geschaffen, die ebenfalls in der mittleren Phase
 184 des Studiums einen Bachelorabschluss gewährleis-
 185 ten und eine weitere Orientierung für einen Master
 186 ermöglichen. Die Orientierung hin zum juristischen
 187 Staatsexamen als Masteräquivalent sollte gleich-
 188 wohl weiterhin das Ziel des Studiums darstellen. Ei-
 189 ne generelle Umstellung des juristischen Studiums
 190 auf das Bachelor-/Master-System wird ausdrücklich
 191 nicht gefordert.
- 192 7. Verbesserungsversuch für alle: Der Verbesserungs-
 193 versuch muss allen Studierenden unabhängig von
 194 der Studiendauer offenstehen. Das ohnehin frag-
 195 würdige Ziel, Studierende durch den Freischuss zu-
 196 lasten der Qualität zu einer kürzeren Studienzeit
 197 zu bewegen, sollte nicht das Leitbild der Juristen-
 198 ausbildung sein. Andere Bundesländer haben den
 199 Freischuss bereits von der Studiendauer gelockert,
 200 sodass die Chancengleichheit für die Studierenden
 201 aus NRW den Freischuss ebenfalls gebietet. Daher
 202 ist es ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, dass
 203 auch Studierende, die sich neben ihrem Studium
 204 noch ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und
 205 daher mehr Zeit benötigen, in den Genuss des Ver-
 206 besserungsversuches kommen.
- 207 8. Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit: Die Möglich-
 208 keit der Abschichtung wurde leider nur in den Län-
 209 dern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen um-
 210 gesetzt, während sie in anderen Bundesländern un-
 211 beachtet blieb. Gleichwohl schafft sie für die Stu-
 212 dierenden die Möglichkeit, sich im Examen stärker
 213 auf die einzelnen Bereiche zu spezialisieren, zudem
 214 haben einzelne nordrhein-westfälische Universitä-
 215 ten auch ihre Studienverläufe auf die Abschichtung
 216 ausgerichtet. Sie ist daher sowohl für Studierende
 217 als auch für die Fakultäten fest in der Ausbildung in
 218 Nordrhein-Westfalen angekommen und sollte bei-
 219 behalten werden. Das Leitbild des Einheitsjuristen
 220 bleibt bereits dadurch gewahrt, dass die Querbezü-
 221 ge zwischen den Rechtsgebieten einen wichtigen
 222 Teil der Examensklausuren bilden und mündliche
 223 Prüfung sowie das zweite Staatsexamen ohnehin in
 224 allen Fächern erfolgen.
- 225 9. Kindererziehung anerkennen: Das Engagement von
 226 Personen, die mit Kindern ihren Studienabschluss

227 verfolgen, sollte hinreichend honoriert und die Ver-
 228 einbarung von Kind und Studium gesteigert wer-
 229 den. Ein Hindernis schafft hier allerdings bereits das
 230 JAG NRW, das derzeit Freisemester nur für die Mut-
 231 terschutzzeit zulässt (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz
 232 1). Anders als in sonstigen Berufen ist eine Eltern-
 233 zeit für Jurastudierende nach dem JAG NRW nicht
 234 vorgesehen. In anderen Bundesländern ist eine Be-
 235 rücksichtigung der Elternzeit bereits vorgesehen,
 236 zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Fami-
 237 lie sollte sie auch in Nordrhein-Westfalen ermög-
 238 licht werden.

239 10. Qualifikation der Prüfer: Da das erste Staats-
 240 examen das Universitätsstudium abschließt,
 241 sollte § 14 JAG ernst genommen und die Prüfe-
 242 rinnen und Prüfer der schriftlichen mindestens
 243 zur Hälfte aus Hochschullehrern, außerplanmä-
 244 ßigen Professoren o. Privatdozenten bestehen.
 245 Dies wurde auch jüngst durch das OVG Münster
 246 bestätigt ([https://www.lto.de/recht/studium-
 247 referendariat/s/examen-jurastudentin-erfolg-
 248 ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-
 249 entsprechen-nicht-den-anforderungen/](https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/examen-jurastudentin-erfolg-ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-entsprechen-nicht-den-anforderungen/)). In der
 250 gegenwärtigen Prüfungspraxis prüfen im ersten
 251 Staatsexamen, sowohl bei der Bewertung der Klau-
 252 suren als auch in der mündlichen Prüfung, immer
 253 weniger Hochschullehrer. Es sollte sogar erwogen
 254 werden, § 14 Abs. 2 JAG als Muss-Vorschrift mit
 255 einer Ausnahmeklausel umzuformulieren, um das
 256 intendierte Ermessen noch klarer zu machen (Etwa:
 257 „(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer
 258 muss dem Personenkreis des 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
 259 oder 2 angehören. In Ausnahmefällen darf davon
 260 abgewichen werden.“).

261

262 II) Referendariat

263 1. Ausbilder entlasten: Die Ausbilder sind stärker zu
 264 entlasten, z.B. durch Verringerung der Eingänge im
 265 Dezernat, damit sie sich verstärkt der Ausbildung
 266 der Referendare und der Leitung von Arbeitsge-
 267 meinschaften widmen können.

268 2. Begrenzung des Klausurumfangs: Der Klausurum-
 269 fang ist zu begrenzen durch schlankere Aktenaus-
 270 züge und die Vorlage von Briefbögen, die Formalia
 271 wie z.B. Anschrift, Rubrum usw. bereits beinhalten.
 272 Letzteres ist praxisnah, da auch Praktiker mit vorge-
 273 fertigten Vordrucken/Briefbögen arbeiten. Ein Aus-
 274 wendiglernen dieser Formalia hat keine Aussage-
 275 kraft über die Kompetenz des Prüflings, daher sollte
 276 dies für die Prüfung selbst irrelevant sein.

277 3. Qualifikation der Prüfer: Prüfer sollten ausschließt
 278 aus der Praxis kommen, da das Zweite Examen ein
 279 Praxisexamen ist.

280 4. Drei reguläre Versuche: Oft hängt das Misslingen
 281 des Zweiten Examens mit der persönlichen Situa-
 282 tion (Familiengründung, Versagensängste, Krank-
 283 heit, finanzielle und strukturelle Probleme) zusam-
 284 men. Deshalb fordern wir, den dritten „Gnadenver-
 285 such“ zu einer regulären Möglichkeit zu machen,

286 die allen Prüflingen gewährt wird.

287

288 **III) Generelle Forderungen**

289 1. Chancengleichheit in den Prüfungen: In jeder
 290 mündlichen Prüfungskommission sollte mindes-
 291 tens eine Frau vertreten sein. So ist statistisch
 292 anhand einer Studie des LJPA NRW (abrufbar unter
 293 [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/benotung_staetliche_juristische_pruefungen/180331-v_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf) juris-
 294 tenausbildung/benotung_staetliche_juristische_
 295 pruefungen/180331-v_fin-Abschlussbericht-
 296 korr1.pdf) nachweisbar, dass Frauen im Vergleich zu
 297 ihren männlichen Mitprüflingen eine 6% geringere
 298 Chance haben, die nächsthöhere Notenstufe zu
 299 erreichen, sofern die Prüfungskommission nur
 300 aus Männern besteht (S. 20). Bei Personen mit
 301 Migrationshintergrund weist die Studie signifikant
 302 schlechtere Noten im Vergleich zu „biodeutschen“
 303 Kommilitonen auf (S. 23 f.), geht allerdings wegen
 304 zu geringer Vergleichswerte nicht auf die Mög-
 305 lichkeit einer Besetzung der Prüfungskommission
 306 mit Personen mit Migrationshintergrund ein.
 307 Gleichwohl liegt der Verdacht eines ähnlichen
 308 statistischen Effekts nahe, sodass im Fall von Prüf-
 309 lingen mit Migrationshintergrund auch Prüfer mit
 310 Migrationshintergrund der Kommission angehören
 311 sollten. LJPA und Justizprüfungsämter sollten
 312 hierzu Frauen und Personen mit Migrationshinter-
 313 grund gezielt motivieren, die Tätigkeit als Prüfer
 314 wahrzunehmen. In der Praxis zeigt sich zudem,
 315 dass Prüfungen mit sechs Prüflingen sowohl für
 316 Prüfer als auch für Prüflinge mit erheblichen Stra-
 317 pazen verbunden sind, zumal auf beiden Seiten
 318 nach einer gewissen Zeitdauer naturgemäß die
 319 Aufmerksamkeitsspanne nachlässt und somit
 320 schlechtere Leistungen entstehen. Die Berichte
 321 aus der Praxis sollten hier berücksichtigt und die
 322 Maximalgröße für eine mündliche Prüfung in §
 323 15 Abs. 1 Satz 3 JAG NRW auf ein „Muss“ von fünf
 324 Personen reduziert werden.

325 2. Blindkorrektur: Hinsichtlich der Bewertung von Auf-
 326 sichtsarbeiten in den Staatsprüfungen muss § 14
 327 Abs. 1 JAG NRW (der gem. § 54 für die zweite Staats-
 328 prüfung entsprechend gilt) dahingehend ergänzt
 329 werden, dass beide Korrekturen „blind“ erfolgen,
 330 der Zweitkorrektor also nicht bereits vor seiner Kor-
 331 rektur auf Anmerkungen und Bewertung des Erst-
 332 korrektors zugreifen kann. Hier zeigt die bisherige
 333 Praxis, dass Zweitkorrektoren sich in vielen Fällen
 334 darauf beschränken, sich dem Erstkorrektor anzu-
 335 schließen, ohne ausführliche eigene Stellungnah-
 336 me zu verfassen. Durch eine „blinde“ Zweitkor-
 337 rektur würde eine (unterschwellige) Beeinflussung
 338 durch den Erstkorrektor von vornherein vermieden.
 339 Nachdem langfristig ohnehin eine Umstellung auf
 340 eine elektronische Anfertigung der Prüfungsarbei-
 341 ten zu erwarten ist, wäre diese Korrekturpraxis ab
 342 diesem Zeitpunkt zugleich kaum mit erhöhtem Auf-
 343 wand verbunden. Auch bis dahin erscheint der zu-
 344 sätzliche Aufwand – bestehend in der Anfertigung

345 von Scans bzw. Kopien – jedoch gerechtfertigt an-
346 gesichts der enormen Bedeutung der juristischen
347 Staatsprüfungen für den beruflichen Werdegang
348 der Absolventen. Zugleich würde es die damit ver-
349 bundene „Dopplung“ der angefertigten Aufsichts-
350 arbeiten nahezu ausschließen, dass Arbeiten auf-
351 grund von Schwierigkeiten beim Postversand o.ä.
352 unwiederbringlich verloren gehen.